
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie BBT
Herr Thomas Baumeler
Effingerstr. 27
3003 Bern

Zürich, 19. März 2003

Teilrevision Fachhochschulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes Stellung zu nehmen. Im ersten Teil unserer Stellungnahme äussern wir uns zu den von Ihnen formulierten Fragen, anschliessend nehmen wir zu einzelnen Gesetzesartikeln Stellung, die uns unter dem Aspekt der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann besonders relevant erscheinen.

1. Teil: Fragen an die VernehmlassungsteilnehmerInnen

1. Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes

1.1. Ja

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG begrüsst die Integration der GSK-Bereiche in das Fachhochschulgesetz und somit in die Regelungskompetenz des Bundes. Damit wird einer alten gleichstellungspolitischen Forderung entsprochen, höhere berufliche Ausbildungen, die bisher überwiegend von Frauen besucht wurden aufzuwerten und den übrigen Berufsausbildungen auf Tertiärstufe gleichzustellen.

1.2. Ja

Ja.

Wir bedauern es ausserordentlich, dass die Finanzen für die Integration der GSK-Berufe fehlen und somit die Gleichbehandlung der verschiedenen Fachhochschulstudiengänge zum aktuellen Zeitpunkt nicht gewährleistet werden kann. Dadurch geraten die GSK-Berufe in einen Rückstand, was die Gründung von Fachhochschulen und den Aufbau der Kompetenzen in Forschung und Entwicklung betreffen. Dies stellt eine Benachteiligung von hochqualifizierten, vorwiegend von Frauen gewählten Berufen dar und bedeutet zudem einen ernsthaften arbeitsmarktlichen Nachteil für diese Berufe und für die Schweiz. Insbesondere die Gesundheitsberufe werden für den Dienstleistungssektor u.a. aus demografischen Gründen immer wichtiger. Obwohl das neue Diplom für Fachpersonen Pflege auf Tertiärstufe abschliesst, ist der Zugang zum Fachhochschulabschluss in der deutschen Schweiz – im Gegensatz zur Westschweiz, wo verschiedene GSK-Berufe bereits auf Fachhochschulniveau angesiedelt sind - nicht möglich, es sei denn die potentiellen AbsolventInnen würden an die Universität Basel oder an eine ausländische Universität gehen. Dies ist aber nicht im Sinne der Berufsbildung, da so die Schwelle für qualifizierte Weiterbildungen sehr hoch gesetzt wird.

Trotz der fehlenden Bundesfinanzen sind wir entschieden der Ansicht, dass die Integration der GSK-Bereiche mit der vorliegenden Teilrevision des FHSG zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen muss. Es ist im Interesse einer kohärenten Ausbildungspolitik, sowie aus Gründen der Rechtsgleichheit und im Sinne der Vereinheitlichung des Zugangs zum Binnenmarkt unerlässlich, dass sämtliche Berufsbereiche im Tertiärbereich gleich behandelt werden. Ein Nebeneinander von eidgenössisch und kantonal anerkannten Abschlüssen kann nicht im Interesse der Entwicklung des Berufsstandes und der internationalen und europäischen Kompatibilität von Ausbildungen und Berufsabschlüssen sein.

Im Blick auf die Ausarbeitung der nächsten BFT-Botschaft 2008 ist ausserdem davon auszugehen, dass die Ausgangslage für die GSK-Bereiche besser sein wird, wenn sie dann schon integriert sind.

2. Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor/Master)

2.1. und 2.2. Ja.

Wir sind grundsätzlich einverstanden damit, dass die Studienstrukturen und -abschlüsse der Fachhochschulen den internationalen und schweizerischen Hochschulreformen angepasst werden, damit - national wie international - die Vergleichbarkeit und die Anerkennung der verschiedenen Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse gewährleistet ist und die Durchlässigkeit der Tertiärstufe erhöht wird. In diesem Sinne ist u.E. das Bachelor/Master-System auch für die Fachhochschulen eine sinnvolle Lösung, die bald eingeführt werden soll.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist es wichtig, dass das zweistufige System in jedem Fachbereich angeboten wird und dass bei der Einführung der gestuften Studiengänge (Bologna Deklaration und Prager Communiqués) und dem Creditsystem (ECTS) darauf geachtet wird, dass die Umsetzung geschlechtergerecht erfolgt. So sind die konkrete Überarbeitung der Curricula, die Definition von Bachelor- und Masterabschlüssen, die Gestaltung des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudiengang sowie die Ausgestaltung des Creditsystems sorgfältig unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte auszuarbeiten. Z. B. ist bei der Ausgestaltung des Creditsystem darauf zu achten, dass Studierende in berufsbegleitenden oder modularen Studienformen gegenüber Vollzeitstudierenden nicht benachteiligt werden.

Um diesen Forderungen gerecht zu werden, sollte bei der Einführung der Reform Qualität vor Geschwindigkeit gehen.

2. Teil: Stellungnahme zu ausgewählten Gesetzesartikeln unter dem Aspekt der Gleichstellung von Frau und Mann

Art. 1

Abs. 1

Wir begrüßen den neuen Text und unterstützen die Integration des GSK-Bereiches in das Fachhochschulgesetz und somit in die Regelungskompetenz des Bundes ausdrücklich. Damit wird einer alten gleichstellungspolitischen Forderung entsprochen, höhere berufliche Ausbildungen, die bisher überwiegend von Frauen besucht wurden, aufzuwerten und den übrigen Berufsausbildungen auf Tertiärstufe gleichzustellen.

Wir bedauern es, dass die LehrerInnenbildung vom Fachhochschulgesetz ausgenommen ist. Mit Blick auf die angestrebte nationale und internationale Kompatibilität des Ausbildungssystems und der

Abschlüsse ist es sinnvoll, dass auch die LehrerInnenbildung Teil des eidgenössisch geregelten Tertiärbereichs wird.

Abs. 5 Gleichstellung

ergänzen:

Die Fachhochschulen sorgen für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. *Der Bund fördert entsprechende Massnahmen.*

Wir begrüssen es sehr, dass der Verfassungsauftrag der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann explizit im Fachhochschulgesetz bekräftigt wird. Es ist aber unabdingbar, dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden und der Bund die Grundlage hat, diese zu ergreifen. Denn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist in den Fachhochschulen nicht erreicht. Positive Massnahmen sind weiterhin auf allen Ebenen der Fachhochschulen notwendig. Dies hat der Bundesrat in seiner Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004-2007 unlängst bekräftigt. Er nennt dort namentlich die Ziele:

- Erhöhung der Attraktivität der Fachhochschulen für Frauen durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen,
- Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen, sowie eine angemessene Vertretung von Frauen in Lehre und Forschung,
- vermehrter Einbezug des Genderaspekts in Forschung und Lehre.

Zu diesem Zweck sollen die bisherigen Anstrengungen im Rahmen des Aktionsprogramms Chancengleichheit weitergeführt und verstärkt werden (BFT-Botschaft 2004-2007, S. 52/53).

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere in der Fachhochschulverordnung, müssen u. E. konkrete Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele explizit verankert werden, um die nachhaltige Wirkung des Aktionsprogramms Chancengleichheit zu gewährleisten. Insbesondere ist die Gleichstellung als Qualitätsmerkmal in die Qualitätssicherung einzubeziehen.

Art. 4

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass Fachhochschul-AbsolventInnen einen Bachelor- und einen Master Degree an der Fachhochschule machen können. Grundsätzlich muss für sie aber auch der Zugang zu einem Masterstudium an der Universität weiterhin offen stehen, wie dies bei der Gründung der Fachhochschulen zugesichert worden ist.

Art. 5 Zulassung

Abs. 1a

ändern:

a. *eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung;*

Abs. 1b

ergänzen:

b. *eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität oder ein Diplommittelschulabschluss und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.*

Begründung:

Wir sind der Ansicht, dass grundsätzlich alle Fachhochschulen mit jeder Berufsmaturität zugänglich sein sollten.

Es ist nicht einsichtig, weshalb den MaturandInnen alle Wege offen stehen und den BerufsmaturandInnen nur derjenige in den mit der Studienrichtung verwandten Beruf.

In der Verordnung kann geregelt werden, welche zusätzlichen Anforderungen nötig sind um den Übergang in eine Fachhochschulstudienrichtung in einem mit der beruflichen Grundausbildung nicht verwandten Beruf zu gewährleisten.

Bisher haben deutlich weniger Frauen als Männer eine Berufsmatur und wählen junge Frauen überdurchschnittlich häufig eine schulische Ausbildung auf der Sekundarstufe II. Wegen der nach wie vor stark geschlechtsspezifischen Berufswahl haben die meisten Frauen eine Berufsmatura, die ihnen nach der vorgeschlagenen Regelung nur zu bestimmten Fachhochschulbereichen den direkten Zugang gewährleistet. Zudem gibt es nach wie vor verschiedene Grundausbildungen auf Sekstufe II mit hohem Frauenanteil, die entweder (noch) nicht die Möglichkeit der Berufsmatura kennen, bzw. für die keine Studienrichtungen an Fachhochschulen in einem beruflich verwandten Bereich angeboten werden. Deshalb sollte auch der Zugang für AbsolventInnen der dreijährigen Diplommittelschulen gewährleistet sein.

Abs. 2b-c

Bei der Festlegung der abweichenden gleichwertigen und der zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen ist darauf zu achten, dass sie nicht geschlechterdiskriminierend wirken.

Als abweichende gleichwertige Zulassungsvoraussetzung sollte namentlich die Möglichkeit einer Zulassung sur dossier bestehen mit der Anerkennung und Validierung von informell erworbenen Kompetenzen.

In Bezug auf die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen gilt es zu beachten, dass sie inhaltlich angemessen und vom zeitlichen und finanziellen Aufwand her verhältnismässig sind.

Abs. 3

Es ist darauf zu achten, dass die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nicht geschlechterdiskriminierend wirken.

Art. 6 Studienformen und Umfang

Abs. 1

ändern:

Die Fachhochschulen bieten ihre Studiengänge als Vollzeitstudium, als berufsbegleitendes Studium oder als Mischform aus Vollzeitstudium und berufsbegleitendem Studium an.

Begründung:

Uns ist es ein Anliegen, dass neben dem Vollzeitstudium und dem berufsbegleitenden Studium weitere, zeitlich flexible Studienformen angeboten werden, da es insbesondere in Studienrichtungen mit traditionell höherem Durchschnittsalter viele Studierende gibt, die neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder Familienpflichten haben.

Art. 12 Anforderungen an Lehrkräfte

Wir begrüssen es, dass von Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschulen eine abgeschlossene Hochschulausbildung (inkl. Fachhochschule) verlangt wird.

Wir begrüssen aber auch eine offene Handhabung der Ausnahmeregelung in Abs. 2, speziell in einer Übergangszeit, da noch nicht in allen Fachhochschulbereichen genügend akademische Ressourcen vorhanden sind. Aber auch längerfristig macht die Ausnahmeregelung Sinn, damit auch auf einem andern Weg erworbene geeignete fachliche Qualifizierungen anerkannt werden können.

Art. 13 Bezug von weiterem Personal

Das in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004 – 2007 festgehaltene Ziel der Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen sowie einer angemessenen Vertretung von Frauen in Lehre und Forschung muss in der Verordnung zum Fachhochschulgesetz auch bezüglich des Bezugs von weiterem Personal konkretisiert werden.

Art. 17a Akkreditierung und Qualitätssicherung

Abs. 1-4

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren und den Richtlinien des EVD über die Akkreditierung und Qualitätssicherung ist zu regeln, dass Gleichstellung als Qualitätskriterium von Lehre und Forschung eingefordert und überprüft wird.

Art. 19 Finanzierung

Mit der Ausrichtung der Betriebsbeiträge hat der Bund ein Steuerungsmittel in der Hand. Wir beantragen, dass er die Ausrichtung der Beiträge auch an die Erfüllung von Gleichstellungsmassnahmen der FHS bindet und damit finanzielle Anreize für Gleichstellungsmassnahmen schafft, wie das z.B. im Falle der Bundesbeiträge an die Nachwuchsförderung an den Hochschulen gemacht wird, die bereits heute mit der Auflage der Erhöhung des Frauenanteils verknüpft sind. Die Einführung von Anreizsystemen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Verordnungsstufe zu regeln.

Art. 19a Betriebsbeiträge

neu:

Abs 1e: Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann

Mit diesem Absatz wird eine gesetzliche Grundlage zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann wie sie aktuell durch die BFT-Botschaften 2000-2003 und 2004-2007 abgesichert ist, geschaffen.

Art. 20

Abs. 1

Wir stimmen dem neuen Text zu.

Die subventionsrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Fachhochschulbereiche ist so schnell als möglich einzuführen.

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Die Formulierung von Abs. 1 ist so zu ändern, dass der Bundesrat den Zeitpunkt für die Einführung der finanziellen bzw. subventionsrechtlichen Gleichbehandlung der GSK-Bereiche mit den andern

Fachhochschulbereichen zeitlich *nur vorverlegen, nicht aber noch weiter in die Zukunft* verschieben kann.

Der 1. Januar 2008 ist u.E. der spätest mögliche Zeitpunkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Kathrin Schafroth, Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich FFG

(Kontakt: FFG, Kasernenstr. 49, 8090 Zürich)